

Jugendhilfeausschuss	03.09.2014
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	418/2014-1
Stand	10.07.2014

**Betreff Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

**Beschlussentwurf**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen - ggf. auf einheitlichen Wahlvorschlag - gem. § 4 Abs. 5 des AG-KJHG NRW aus den - dem Rat angehörenden - Mitgliedern

RM ..... zum / zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden und

RM ..... zum / zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden

des Jugendhilfeausschusses.

**Sachverhalt**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen gem. § 4 Abs. 5 des AG-KJHG NRW (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) aus den - dem Rat angehörenden - Mitgliedern den/die stellvertretenden Vorsitzende/n des Ausschusses.

In der letzten Wahlperiode wählte der Jugendhilfeausschuss einen stv. Ausschussvorsitzenden.

Das Wahlverfahren zur Wahl mehrerer Stellvertreter/innen richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO (System Hare-Niemeyer).

Wenn nur ein/e Stellvertreter/in gewählt werden soll, richtet sich das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 2 GO.